

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4054 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A. Problem**

Das bisher im Opferentschädigungsgesetz vorgesehene Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter ist zu kompliziert und führt nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes ständig zu Fehlern. Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes sowie des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes haben in der Praxis redaktionellen und klarstellenden Änderungsbedarf aufgezeigt. Diesen Praxiserfordernissen soll mit verschiedenen Novellierungen Rechnung getragen werden. Mit den vorgesehenen Änderungen in der Härterege- lung des § 10a Opferentschädigungsgesetz sowie in dem § 84a Bundesver- sorgungsgesetz soll Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1996 und des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 Rechnung getra- gen werden. Der bisher nicht automatisierte, sondern lediglich auf einzelfallbe- zogene Abfragen beschränkte Datenabgleich zwischen Sozialhilfeträgern und dem Bundesamt für Finanzen ist nicht geeignet, möglichen Missbrauch von Sozialhilfe durch Verschweigen von Vermögen in nachhaltiger Weise zu ver- meiden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Durch die Pauschalierung des Bundesanteils an den Einnahmen der Länder aus den Schadensersatzforderungen gegen die Täter wird das Abrechnungsverfahren im Opferentschädigungsgesetz erleichtert. Durch eine Änderung des Bundesso- zialhilfegesetzes wird künftig der Datenabgleich über die dem Bundesamt für Finanzen vorliegenden Freistellungsaufträge in das allgemeine automatisierte Datenabgleichverfahren der Sozialhilfe einbezogen. Mit der Anhebung der Be- schädigtengrundrenten für Kriegsoffer und der Opfer des SED-Regimes in den

neuen Ländern auf das Niveau der alten Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 umgesetzt.

### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten, da es sich um überwiegend redaktionelle und klarstellende – zum Teil eine seit längerem geübte Praxis gesetzlich nachvollziehende – Änderungen handelt. Die Erweiterung des Datenabgleichs der Sozialhilfe ist für Bund und Länder kostenneutral. Bei den Gemeinden wird es insgesamt zu nicht abschätzbaren Einsparungen kommen.

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die Kriegsbeschädigten in den neuen Ländern bedeutet für den Bundeshaushalt derzeit eine jährliche Mehrbelastung von rund 40 Mio. DM. Wegen der Nachzahlung für das Jahr 1999 liegt die Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Jahr 2000 bei rund 80 Mio. DM. Insoweit hat die gesetzliche Regelung jedoch nur klarstellenden Charakter.

Die vorgesehene Erweiterung der Regelung auf die Opfer des SED-Regimes bewirkt für die öffentlichen Haushalte zurzeit jährliche Mehrkosten von rund 0,6 Mio. DM, wovon nur ein geringfügiger Teil auf die Länderhaushalte entfällt.

#### **E. Sonstige Kosten**

Da die im Sozialen Entschädigungsrecht getroffenen Regelungen jedenfalls im Vergleich zur bereits geübten Verwaltungspraxis nur geringfügige Leistungsausweitungen beinhalten und bei der Sozialhilfe lediglich möglicher Missbrauch verhindert wird, kommen Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht in Betracht. Belange der Wirtschaft werden von diesen Vorhaben nicht berührt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4054 mit den nachfolgenden Maßgaben anzunehmen:

1. In Artikel 5 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes wird der Einleitungssatz geändert in:

„Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:“.

2. Im Anschluss wird eine neue Nummer 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1. In § 18 Abs. 2a wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen der Träger der Sozialhilfe und der örtlich zuständigen Arbeitsämter gebildet werden.“.

3. Vor den nicht geänderten Worten wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 117 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:“.

Berlin, den 11. Oktober 2000

### Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Wolfgang Meckelburg**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Wolfgang Meckelburg

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4054 ist in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2000 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen – Drucksache 322/00 (Beschluss) – und Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes beim Leistungsbezug für Ausländer vorgeschlagen, die nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der jüngeren Rechtsprechung von Bund und Ländern geprüft werden müssen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 11. Oktober 2000 mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, dass verfassungsrechtliche und rechtsförmliche Bedenken nicht bestünden.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Oktober 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 45. Sitzung am 11. Oktober 2000 mit den Stimmen aller Fraktionen dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 47. Sitzung am 11. Oktober 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 11. Oktober 2000 den Gesetzentwurf beraten und abschließend mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Gesetzesentwurfes in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung empfohlen.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Ausschussdrucksache 14/864 vorgelegte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der PDS angenommen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll das Opferentschädigungsgesetz so geändert werden, dass das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der auf das Land übergegangenen Schadensersatzsprüche des Opfers gegen den Täter

vereinfacht wird. Künftig soll der Bund einen festgelegten, prozentualen Anteil an den Einnahmen erhalten. Die bisherige Regelung hat sich als zu kompliziert erwiesen und nach den Ermittlungen des Bundesrechnungshofes ständig zu Fehlern geführt. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Reihe von Klarstellungen und Präzisierungen des Soldatenversorgungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes sowie des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vor, mit denen Schwierigkeiten des Gesetzesvollzuges in der Praxis ausgeräumt werden sollen. Mit der Änderung des Bundesversorgungsgesetzes wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 hinsichtlich der Kriegsbeschädigtengrundrenten in den neuen Ländern Rechnung getragen. Die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes ermächtigen – entsprechend der Regelung in § 371a Satz 4 SGB III – die Träger der Sozialhilfe und die örtlich zuständigen Arbeitsämter zur Bildung gemeinsamer Anlaufstellen, um Arbeitslosen umfassende und wirksame Hilfen bei der Überwindung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit anzubieten. Mit der Änderung des § 117 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz soll dem möglichen Missbrauch von Sozialhilfe durch das Verschweigen von zu berücksichtigendem Vermögen entgegen gewirkt werden.

#### III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** stellten fest, der Gesetzentwurf enthalte in weiten Teilen redaktionelle und klarstellende Regelungen. Die materiellen Rechtsänderungen seien unterstützenswert. Mit der Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (Artikel 1) erhielten Kinder, die Opfer einer Straftat seien, jetzt auch einen Rechtsanspruch auf heilpädagogische Behandlung. Des Weiteren würde das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern vereinfacht. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Länder innerhalb eines Haushaltsjahres pauschal 7,5 v. H. der eingezogenen Schadensersatzbeträge an den Bund abzuführen hätten. Zu begrüßen sei auch die Einbeziehung aller Ausländer in die bestehende Härtefallregelung des Opferentschädigungsgesetzes. Auch alle nicht EU-Ausländer hätten einen expliziten Anspruch auf Härtefall.

Durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 2) werde die Attraktivität der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit gesteigert. Außerdem solle zukünftig bei dem Zusammentreffen einer Wehrdienstbeschädigung mit einer anderen gesundheitlichen Schädigung eine einheitliche Rente festgelegt werden.

Mit der Änderung des Zivildienstgesetzes (Artikel 3) werde das Gesetz den Regelungen für Wehrdienstleistende angepasst.

Die Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (Artikel 4) schaffe eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Führung der Personalakten noch nicht anerkannter Antragsteller.

Durch die Neufassung des § 117 Abs. 1 Satz 1 BSHG (Artikel 5) werde das Bundesamt für Finanzen in den automatisierten Datenabgleich zur Überprüfung des bei der Sozialhilfe zu berücksichtigenden Vermögens einbezogen. Dadurch würde möglichem Missbrauch von Sozialhilfe durch Verschweigen von Vermögen entgegengewirkt.

Die Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Artikel 6) sei besonders für die Menschen in den neuen Bundesländern wichtig. Mit ihr werde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 umgesetzt. Besonders zu begrüßen sei, dass die Kriegsbeschädigtengrundrente Ost der Kriegsbeschädigtengrundrente West angeglichen werde. Hervorzuheben sei auch die Einbeziehung der Beschädigtengrundrente der Opfer des SED-Regimes.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinfachungen und Umsetzungen richtig und notwendig seien. Sie würden von der Fraktion unterstützt.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärten, dass sie den Entwurf uneingeschränkt unterstützten. Wichtig sei auch, dass die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprächen.

Die **Mitglieder der Fraktion der F.D.P.** führten aus, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in weiten Teilen redaktioneller und klarstellender Art sei. Die Fraktion der F.D.P. unterstütze ebenfalls den Gesetzentwurf.

Die **Mitglieder der Fraktion der PDS** sahen in dem Gesetzentwurf viele notwendige und präzisierende Änderungen sowie eine Reihe von Verbesserungen für die Opfer. Besonders begrüßenswert sei die vorgesehene Erweiterung der

Schadensersatzansprüche von Ausländern auch auf Straftaten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden seien. Kritisch würden allerdings die weiterhin bestehenden unterschiedlichen Anspruchsregelungen für verschiedene Gruppen von Ausländern gesehen. Die Fraktion der PDS lehne die in Artikel 5 vorgesehene Einbeziehung des Bundesamtes für Finanzen in den automatisierten Datenabgleich ab. Sie sei nicht gegen die Missbrauchsbekämpfung, die vorgesehene Änderung bestätige aber die bisherige Differenzierung zwischen Sozialhilfeempfängern und anderen Bankkunden. Das Steuerrecht gestehe jedem Menschen ein Bankgeheimnis zu, für Sozialhilfeempfänger solle dies aber nicht gelten. Zudem wäre die Angleichung der Vermögensfreigrenze von Sozialhilfeempfängern in Höhe von zurzeit 2 500 DM an die Höhe der Freigrenze von Beziehern von Arbeitslosenhilfe, zurzeit 8 000 DM, richtig.

### **B. Besonderer Teil**

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschrift ist Folgendes zu bemerken:

#### **Zu Artikel 5**

Die unter der Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 18 Abs. 2a soll auch die Träger der Sozialhilfe zur Bildung gemeinsamer Anlaufstellen mit den örtlich zuständigen Arbeitsämtern ermächtigen. Die korrespondierende Regelung für die Arbeitsämter besteht in § 371a Satz 4 SGB III. Die Gesetzesänderung schließt eine bestehende Lücke, die auf einem offensichtlich redaktionellen Versehen beruht.

Berlin, den 11. Oktober 2000

**Wolfgang Meckelburg**  
Berichterstatter





